

Memorial

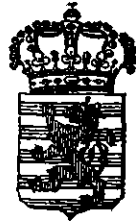
des

Großherzogthums Luxemburg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

Montag, 9. April 1866.



N^o. 12.

MEMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

LENDI, 9 avril 1866.

Königl.-Großh. Beschluß vom 5. April 1866, wodurch die Veröffentlichung des zwischen dem Zollverein und der freien Stadt Bremen geschlossenen Vertrages angeordnet wird.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, &c., &c., &c.;

Nach Einsicht des Art. 2 des Vertrages vom 8. Februar 1842, des § 8 des Schlussprotokolls zum Vertrag vom 26. — 31. December 1853, sowie des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854 und des Gesetzes vom 27. December 1865;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Einsicht der Conseils-Berathung der Regierung;

Saben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Der am 14. December 1865 zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Stadt Bremen abgeschlossene Vertrag, dessen Ratifications-Urkunden gemäß Benachrichtigung Unserer Regierung seitens des preussischen Finanz-Ministeriums gehörig ausgetauscht worden sind, soll, behufs Vollziehung nach Inhalt und Form, durchs „Memorial“ veröffentlicht werden.

I.

Arrêté royal grand-ducal du 5 avril 1866, ordonnant la publication du traité conclu entre le Zollverein et la ville libre de Brême.

Nous **GUILLAUME III.**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 2 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité du 26 — 31 décembre 1853, et l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, et la loi du 27 décembre 1865;

Sur le rapport de Notre Directeur-général des finances et vu la délibération du Conseil de Gouvernement;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1^{er}.

Le traité conclu le 14 décembre dernier entre les États du Zollverein et la ville libre de Brême, et dont, suivant l'information donnée à Notre Gouvernement par le Ministère des finances de Prusse, les ratifications ont été dûment échangées, sera inséré au *Mémorial* pour être exécuté selon sa forme et teneur.

12

Art. 2.

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag den 5. April 1866.

Für den König-Großherzog :

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der General-Director
der Finanzen,
E. SIMONS.

Durch den Prinzen:
Der Secretär,
G. D'OLIMART.

Art. 2.

Notre Directeur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

La Haye le 5 avril 1866.

Pour le Roi Grand-Duc :

*Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,*

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Directeur-général
des finances,
E. SIMONS.

Par le Prince:
Le Secrétaire,
G. D'OLIMART.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Stadt Bremen andererseits,

die

Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Nekeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld,

des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amtes Homburg, einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Gammann;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator und Doctor der Rechte Arnold Dudaß,

den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeter und

den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten,

sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effecten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Artikel 4.

Es sollen:

- 1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhose erforderlichen Zollformlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Formlichkeiten werden im gemeinsamen Staatsverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird
- 2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingang- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verab-

redungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

- 1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten, (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern verboten werden. Ferner sollen:
- 2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1. unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1. etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstrafe führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung bewohnt:

- 1) bezüglich des Eingangszolles zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem höhern Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind, sowie für Effecten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,
- 2) zur Erhebung des Ausgangszolles,
- 3) zur Abfassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,
- 4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich

5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansfagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungs-
befugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vor-
lehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Ja-
nuar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende
Bestimmung treten :

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effecten den betreffenden Zoll-
stellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst
der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren
oder Effecten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden,
die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er
damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit
auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effecten den zoll-
gesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte ge-
setzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufnahme von
Zucker und Taback, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und
von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es
auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden :

- 1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckerriedereibesthern, sowie aus Rüben bereiteter
raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der
Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabacksfabrikanten mit dem
Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust
des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenom-
men werden, wenn ihnen in derselben sicher abgeschlossene Räume angewiesen werden
können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern
und welche unter Verschuß der Zollverwaltung gehalten werden.
- 2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann
gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit
solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Auf-
nahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in
den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchem
die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwa-
igen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur
Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate
besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Artikel 13 der Uebereinkunft vom 26. Februar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben, auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem s. g. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinsvereins-Vertrage vom 23. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. Oktober 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinsvereins-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 28. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. Oktober 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenene Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

- 1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;
- 2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1.) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher theilnehmender Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. Dezember 1865.

(gez.)	Henning.	Gammann.	Cramer.	Meyer.	Dudwiß.	Rottmeier.	Graue.
	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)